



Informationsblatt zur Tages- und Nachtpflege

Stand dieser Information: 02.02.2021

Bitte beachten Sie, dass für alle Leistungen der Pflegekasse zunächst eine Einstufung in die Pflegeversicherung Voraussetzung ist.

Was ist Tages- und Nachtpflege?

Pflegebedürftige Personen haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tagespflege oder der Nachtpflege und zurück.

Tages- oder Nachtpflege kann als Ergänzung zur ambulanten Pflege genutzt werden. Der Verbleib in der häuslichen Umgebung kann dadurch länger erhalten bleiben und eine mögliche Heimaufnahme gegebenenfalls hinausgezögert werden.

Zuvor ist es wichtig zu klären, ob und in welchem Umfang teilstationäre Angebote für die pflegebedürftige Person in Frage kommen. Teilstationäre Pflege kann an einem oder mehreren Tagen in der Woche erbracht werden. Pflegebedürftige Menschen bekommen hier die Möglichkeit, neue Kontakte zu knüpfen und soziale Beziehungen zu erleben. Die oftmals in Tagespflegeeinrichtungen angebotenen Therapie- und Freizeitangebote erhalten und fördern bereits vorhandene Fähigkeiten oder bringen neue hervor. Für die privaten Pflegepersonen bietet sich die Möglichkeit, ihren Berufen nachgehen zu können oder Raum für eigene Bedürfnisse zu schaffen.

Durch die Nachtpflege bekommen Pflegepersonen die Möglichkeit, einen oftmals kritischen Teil der Pflege abzugeben. Hierbei werden auch das Zubettgehen und Aufstehen mit der dazu gehörenden Körperhygiene abgedeckt. Vor allem für Pflegenden von demenzerkrankten Personen mit einem gestörten Tag-Nacht-Rhythmus bietet die Nachtpflege notwendige Entlastung.

Dauer und Kosten

Die Leistungen der Tages- und Nachtpflege werden **nicht** auf das Pflegegeld oder die Sachleistung angerechnet, sondern zusätzlich gewährt.

Die Pflegekasse übernimmt im Rahmen der Leistungsbeträge die pflegebedingten Aufwendungen der teilstationären Pflege einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und die Aufwendungen für die in der Einrichtung notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Der Anspruch auf teilstationäre Pflege umfasst je Kalendermonat:

Pflegegrad 1	125 € im Monat (über Entlastungsbetrag)
Pflegegrad 2	689 € im Monat
Pflegegrad 3	1298 € im Monat
Pflegegrad 4	1612 € im Monat
Pflegegrad 5	1995 € im Monat

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten werden von der Pflegekasse grundsätzlich nicht übernommen. Reichen Sie die bezahlte Rechnung aber gerne ein. Wir überprüfen für Sie, ob Ihnen im Rahmen der zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen Anteile erstattet werden können.

Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege

Alle Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege müssen zugelassene Vertragspartner der AOK-Pflegekasse sein. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen der Pflegeeinrichtung und der Pflegekasse. Informieren Sie sich frühzeitig, denn nur wenige Pflegeeinrichtungen verfügen auch über ein Nachtpflegeangebot. Listen über zugelassene Pflegeeinrichtungen können Sie bei Ihrer AOK-Pflegeberatung erhalten.

Wie können Sie diese Leistungen erhalten?

Mit dem Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung können Sie Leistungen der teilstationären Pflege beantragen. Nutzen Sie hierzu einfach das Online-Formular oder fordern Sie telefonisch einen Antrag bei Ihrer AOK-Pflegeberatung an.

Bei allen Fragen hierzu stehen wir Ihnen gerne – telefonisch oder persönlich- mit Rat und Tat zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Pflegekasse der AOK Bremen/Bremerhaven